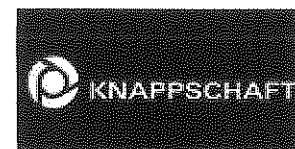


Rahmenvereinbarung

Vernetzte Pflegeberatung
Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Rahmenvereinbarung Vernetzte Pflegeberatung

Vereinbarung einer Kooperation zum Aufbau und zur Umsetzung der Pflegeberatung durch Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Beratungs-, Versorgungs- und Betreuungsangebote im Land Sachsen-Anhalt

Zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
dem BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
für die teilnehmenden Betriebskrankenkassen

der IKK gesund plus,
der Knappschaft Regionaldirektion Cottbus,
der LKK Mittel- und Ostdeutschland handelnd als Landesverband,
sowie
den Ersatzkassen,

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

und

dem Landkreistag Sachsen-Anhalt,

und

dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,

sowie

dem Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

Präambel

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt hat seine Zustimmung erteilt, das Konzept der vernetzten Pflegeberatung zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten im ganzen Land Sachsen-Anhalt anzuwenden und auf diese Weise dem Gedanken des § 92c SGB XI Rechnung zu tragen. Mit der vernetzten Pflegeberatung sollen den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern erspart werden. Die Vernetzung der beteiligten Leistungs- und Beratungsanbieter soll eine unabhängige Beratung über die leistungsrechtlichen Ansprüche, die pflegerischen und sozialen Versorgungs- und Betreuungsangebote im Land Sachsen-Anhalt gewährleisten. Die Pflegekassen stellen in diesem Zusammenhang eine umfassende Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI flächendeckend für alle nach dem SGB XI leistungsberechtigten Personen und Antragsteller sicher. Die Kommunen bringen ihre Beratungskompetenz gemäß § 11 SGB XII in die vernetzte Pflegeberatung ein.

§ 1 Zielstellung

- (1) Ziel ist die Bündelung von Beratungsleistungen zu gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu ermöglichen und in einem ganzheitlichen Beratungsprozess zu integrieren. Dieses Ziel soll durch Vernetzung der zahlreichen Beratungsangebote innerhalb der vorhandenen Beratungsinfrastruktur der Kranken- und Pflegekassen und Kommunen in Sachsen-Anhalt erreicht werden.
- (2) Der Vernetzungsgedanke spiegelt sich dahingehend wider, dass Pflegebedürftige und Antragsteller unabhängig von ihrer Kassenzugehörigkeit in den ausgewiesenen Anlaufstellen eine Pflegeberatung erhalten können und weitere notwendige Maßnahmen bis hin zur individuellen Pflegeberatung von der aufgesuchten Stelle initiiert und koordiniert werden.
- (3) Neben originären medizinischen und pflegerischen Hilfen werden ebenso komplementäre Dienste sowie die Potentiale der familiären und nachbarschaftlichen Hilfsnetze einbezogen.

§ 2

Organisation der Vernetzten Pflegeberatung

- (1) Die Pflegeberatung wird in den ausgewiesenen Beratungsstellen/Servicecenter der Kranken- bzw. Pflegekassen und Kommunen angeboten.
- (2) Versicherte bzw. deren Angehörige erhalten unabhängig von der Kassenzugehörigkeit in jeder Beratungsstelle/Servicecenter Pflegeberatung.
- (3) Die individuelle Pflegeberatung erfolgt bedarfsgerecht und durch die jeweilige Kranken- bzw. Pflegekasse, bei der die Mitgliedschaft besteht.
- (4) Im Rahmen der individuellen Pflegeberatung wird dem Wunsch des Beratungskunden nach Beratung in der Häuslichkeit oder an sonstigen Orten sowie nach der Einbeziehung von Angehörigen bzw. Betreuern Rechnung getragen.
- (5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die individuelle Pflegeberatung, sind zu beachten.
- (6) Die Bescheiderteilung erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Leistungsträger.
- (7) Die Beratungsstellen/Servicecenter der vernetzten Pflegeberatung werden über den gemeinsamen Internetauftritt unter www.pflegeberatung-sachsen-anhalt.de ausgewiesen.
- (8) Mit dem Internetauftritt werden zusätzlich Informationen zu den Partnern der vernetzten Pflegeberatung sowie umfangreiche Verlinkungen zur Unterstützung, Orientierung und Suche im Bereich Pflege zur Verfügung gestellt.
- (9) Der Internetauftritt ist laufend zu aktualisieren. Alle Beteiligten sind verpflichtet, ihre Angaben regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls Aktualisierungen zu veranlassen.

§ 3

Art der Pflegeberatung

Die Pflegeberatung wird wie folgt angeboten:

- telefonische Beratung,
- qualitätsgerechte persönliche Pflegeberatung in allen ausgewiesenen Beratungsstellen/Servicecenter,
- zugehende Beratung in der Häuslichkeit oder sonstigen Orten und
- Information und Beratung über Medien.

§ 4

Inhalt der Pflegeberatung

Die Pflegeberatung erfolgt bedarfsorientiert und entsprechend den Anforderungen des § 7 a SGB V und des § 11 SGB XII.

(1) Zur Pflegeberatung zählen insbesondere die Beratung und Information

- zu den Leistungen der Pflegeversicherung,
- zum Antragsverfahren und bei der Antragstellung,
- zu den ambulanten Leistungserbringern vor Ort, deren Leistungen, Kosten und Kapazitäten,
- zu ambulanten und stationären Hospizen, zur Palliativversorgung,
- zur Qualität der Pflege und zur Qualitätssicherung,
- zur Abrechnung und Vergütung der Leistungen,
- zu den Leistungsansprüchen nach SGB XI, SGB V,
- zu den Leistungsansprüchen nach SGB IX,
- zu den Leistungsansprüchen nach SGB XII ,
- zu komplementären Diensten der Altenhilfe und zu ehrenamtlichen Hilfsdiensten und
- zu professionellen Dienstleistungen (z. B. Haushaltshilfen).

(2) Zur individuellen Pflegeberatung zählen insbesondere

- die pflegfachliche Beratung des Versicherten mit Prophylaxe (z. B. Sturz, Dekubitus, Kontraktur),
- die Beratung zur MDK-Begutachtung und zum Ablauf des Begutachtungsverfahrens,
- die Erfassung und Analyse des Hilfebedarfs an Hand von Gutachten des MDK,
- die Erstellung eines individuellen Versorgungsplanes mit im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen,
- das Hinwirken auf die Genehmigung des jeweiligen Leistungsträgers zu den für die Durchführung des Versorgungsplanes erforderlichen Maßnahmen und dessen Durchführung als solche sowie die Überwachung und Dokumentation des Hilfeprozesses,
- die Wohnberatung, Wohnraumanpassung auf Wunsch als zugehende Hilfe in der Häuslichkeit von der Planung bis zur Abnahme der Maßnahme, Antragstellung und Finanzierung,
- die Beratung und Hilfestellung zu komplementären Diensten der Altenhilfe und zu ehrenamtlichen Diensten und
- die Beratung zu psychosozialen Fragestellungen wie Überlastungssituationen pflegender Angehöriger, Konflikten in häuslichen Pflege-Settings, Sinnfragen und ähnliches und

- die Annahme und Weiterleitung von Leistungsanträgen z.B. nach dem SGB XI und dem SGB V.

§ 5 Grundlagen der Vernetzung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Umsetzung der vernetzten Pflegeberatung in allen Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten im Land Sachsen-Anhalt. Die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung für die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte ergibt sich nach Maßgabe des § 7 dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Die Vereinbarungspartner stellen die Vernetzung bedarfsorientiert durch folgende Maßnahmen sicher:
 - gemeinsame Ausweisung der Beratungsstellen/Servicecenter für persönliche Pflegeberatung bezogen auf Regionen,
 - gemeinsame Ausweisung der telefonischen Beratungsmöglichkeiten,
 - laufende gegenseitige Information über Ansprechpartner,
 - gegenseitiges zur Verfügung stellen von Medien,
 - gemeinsame Nutzung von Medien z. B. Datenbank im Internet zu Leistungserbringern usw.,
 - gegenseitige Kontaktaufnahme bei Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen,
 - Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Leistungserbringer,
 - Gemeinsame Fallkonferenzen,
 - gemeinsame Informationsveranstaltungen zu Pflege und
 - gemeinsame Workshops zur Weiterentwicklung der Vernetzung.

§ 6 Qualifikationsanforderungen/Qualitätssicherung/Dokumentation

- (1) Für die Pflegeberatung durch die Pflegekassen gem. § 7a SGB XI werden die in der Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes vom 29.08.2008 genannten Berufsgruppen eingesetzt.
- (2) Die in den Beratungsstellen/Servicecentern der Pflege- bzw. Krankenkassen und Kommunen eingesetzten Mitarbeiter werden laufend fortgebildet.
- (3) Die Dokumentation der individuellen Pflegeberatung erfolgt durch den jeweils zuständigen Berater.

§ 7
Regionalität/Kooperationen vor Ort

- (1) Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen schließen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Kooperationsvereinbarung zur Anerkennung der Rahmenvereinbarung ab.
- (2) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangssituation können auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der vernetzten Pflegeberatung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten auch individuelle Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 8
Beteiligung weiterer Partner

- (1) Weitere interessierte Partner, z. B. ehrenamtlich engagierte Personen und Gruppen, Selbsthilfegruppen oder Leistungserbringer, können bei der vernetzten Pflegeberatung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten vor Ort beteiligt werden.
- (2) Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Koordinierungsstellen, insbesondere den gemeinsamen Servicestellen nach dem § 23 SGB IX, wird sichergestellt.

§ 9
Lenkungsgremium

- (1) Zur Begleitung der Umsetzung der vernetzten Pflegeberatung im Land Sachsen-Anhalt wird ein Lenkungsgremium aus den Vereinbarungspartnern gebildet.
- (2) Das Lenkungsgremium besteht aus sechs Vertretern der Kassenverbände, und je einem Vertreter des Städte- und Gemeindebundes, des Landkreistages und des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Entscheidungen des Lenkungsgremiums haben koordinierenden, beratenden und empfehlenden Charakter.
- (4) Das Lenkungsgremium kann fachliche bzw. andere Berater zur Unterstützung heranziehen.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Umsetzung der Vernetzung der Pflegeberatung erfolgt grundsätzlich gegenseitig kostenneutral. Die vorhandenen Beratungsstrukturen werden genutzt und durch den jeweiligen Träger finanziert.
- (2) Die ausgewiesenen Pflegeberater der Kassen und Berater der Kommunen sind Mitarbeiter der jeweiligen Träger und werden von diesem Träger finanziert. Ein Anspruch auf gegenseitiges zur Verfügung stellen von Mitarbeitern besteht nicht.
- (3) Über gemeinsame Maßnahmen schließen die Vereinbarungspartner individuelle Regelungen.

§ 11 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ihre mit der Durchführung der vernetzten Pflegeberatung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesondert über diese Vorschriften und die aus ihrer Verletzung erwachsenen Rechtsfolgen zu belehren.

§ 12 Evaluation

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt plant eine wissenschaftliche Evaluation des Auf- und Ausbaus der vernetzten Pflegeberatung und trägt dafür die Kosten unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Das Nähere zur Ausgestaltung der Evaluation wird im Lenkungsgremium abgestimmt. Das Ergebnis wird dem Lenkungsgremium vorgestellt und von diesem zur Weiterentwicklung der vernetzten Pflegeberatung ausgewertet.

§ 13 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

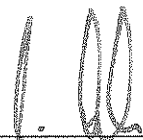
- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen Vereinbarungspartnern auszusprechen.
- (3) Macht einer der Vereinbarungspartner von dem Recht der Kündigung Gebrauch, gilt die Vereinbarung für die anderen Vereinbarungspartner fort.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vereinbarungspartner.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Beratungsstellen und Servicecenter im Sinne dieser Vereinbarung sind sowohl die Beratungsstellen der Kranken- und Pflegekassen als auch diejenigen der Kommunen.

Unterschriftsseite zur Rahmenvereinbarung zur vernetzten Pflegeberatung

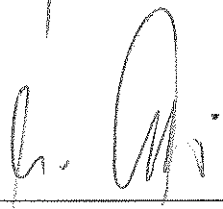
Magdeburg, den 06.09.2010



AOK Sachsen-Anhalt



BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen-Anhalt



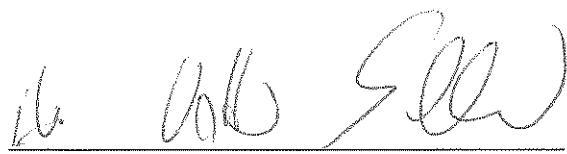
IKK-gesund plus



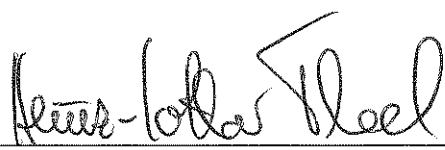
Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus



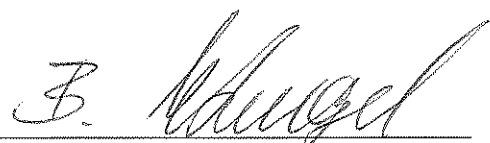
LKK Mittel- und Ostdeutschland



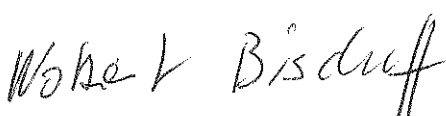
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
Der Leiter der Landesvertretung
Sachsen-Anhalt



Landkreistag Sachsen-Anhalt



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt